

Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hin imstande waren, gelegentlich auch auf die hohe Politik Einfluss auszuüben. Vielleicht war dies letztere auch der Grund, weshalb Friedrich Wilhelm I. am 5. September 1730 den Schweizerkolonisten durch einen besonderen Vertrag eine beschränkte Selbstverwaltung unter Befreiung vom Scharwerk eingeräumt hat. Wie sie den Zusammenhang mit ihrem Vaterland bis dahin und auch noch darüber hinaus nicht ganz verloren haben, so hat die ihnen gewährte Sonderstellung neben dem Bewusstsein der gemeinsamen Abstammung vor allem dahin mitgewirkt, dass die Leute in der Fremde noch eine zeitlang zusammenhielten und zuweilen auch ihre Interessen solidarisch vertraten.¹⁹⁾ Blut erwies sich eben auch hier dicker als Wasser.

Varia.

Fahrendes Volk.

1591, Okt. 26: Wilhelm Gäbbart ist vergünstiget, sin gougellmächt allhie menglichem uff erlegung eines krützers oder vierers ze zeigen und zetryben. (R. M. ⁴²²/₁₄₃.)

1592, Juli 1: Disem gougler von Straßburg ist vergünstiget, alhie zu spielen und von jeder person ein krützer zenemmen. (R. M. ⁴²⁴/₁.)

1594, März 26: Baschi Singenberg ist synes begerens, ime zevergünstigen uff dem osterzinstag ein glückhaffen allhie ufrichten zelassen, abgewiesen. Soll syn wahr sonst feil haben. (R. M. ⁴²⁷/₂₃₉.)

1594, Juli 12: Wilhelm Kipfer und der jung Singenberg sind ires begerens, inen zevergünstigen in m. h. piett ein glückhafen ufzerichten, abgewiesen. (R. M. ⁴²⁸/₃₄.)

1613, Nov. 26 (frytag): Das m. g. h. Hans Renes, dem frömbden gsellen, verwilliget und zugelassen, mit synen thieren alhie untzit uff künfftig mitwuchen spilen und kurtzwill zetryben. (R. M. ²⁶/₂₆₃.)

1644, Juli 22: Pietro Palumar, einem gauggler und seiltänzer, ist bewilliget, sein spil und kunst 10 tag lang alhie zetreiben vermittelt vorderung eines halben batzen von jeder zusehenden person. (R. M. ⁸⁹/₂₁₇.)

1644, Aug. 2: Petro Palumar, dem italienischen gauggler und tantzer, seiner hiesigen uffenthaltung und des orths gesunden luffts halb und der cantzly kleinen bären ein offnen schin. (R. M. ⁸⁹/₂₅₁.)

¹⁹⁾ Vgl. Skalweit a. a. O. S. 268 und 269.

1654. Den 16. wynmonath lauth rhaatszedels Steffan Bienhardt, einen italienischen dantzler, pro viatico, weil er syner possen abgewisen worden, geben 3 kronen, thund 10 ℓ . (S. R.)

1660, Nov. 16: Der seildantzer Johannes Cronenburgs von Utrecht ist der beehrten bewilligung, sein gaugelkunst zetryben, abgewisen. (R. M. ¹³⁹/₅₆₁.)

1663, Juni 13: Georg Philipp Steck und übrige sich angemeldete mitseiltantzler sind ir beehrten verwilligung, weilen solches seil tanzen das gelt nur ussem landt zeüchen und vil müßig gechende leüth machen wurde, abgewisen. (R. M. ¹⁴⁶/₂₁₁.)

1672, Okt. 20: Die holändischen comoedianten sind begehrender verwilligung, unterschidenliche figuren in öffentlichem spil allhier zu zeigen ab- und ihr fortun damit zesuchen, weiters gewisen. (R. M. ¹⁶⁷/₂₁₁.)

1673, Nov. 10: Jacob Pettera, einem Holländer, ist verwilliget worden, sein bey sich habendes Pollicinelo-Spiel dise wuchen durch sehen zu laßen, von einer gestandenen person umb einen halben batzen, von kindern aber umb einen creutzer. (R. M. ¹⁶⁹/₃₆₈.)

1688, Sept. 11. Jacob Kühlman, director einer banden hochteütscher comoedianten, ist beehrter permission alhie theatrum auffzurichten und seine comoedien undt tragedien zu spihlen ab- und seine fortun anderen orten, als in mgh. landten zesuchen, gewisen worden. (R. M. ²¹⁴/₁₂₉.)

NB. Über fremde Komödianten s. A. Streit, Gesch. des bern. Bühnenwesens, Bern 1873.

1704, Febr. 28, Philipp Houtem ist bewilligt, seine frömbden thier und curiositeten zehen tag lang hier sehen zulaßen auff erlag eines halben batzen von der persohn. (R. M. ¹²/₄₆₁.)

1706, Febr. 23. Philipp Hotem, einem Holländer, habend ihr gn. bewilliget, die frömbde thier etwan acht tag lang gegen einem halben batzen von der persohn allhier zezeigen. (R. M. ²²/₃₀₄.)

1709, März 16. Peter Wälder, einem leiter-tänzer aus England, ist bewilligt, seine kunst etwan vierzehen tag allhier zu zeigen gegen einen halben batzen von einer persohn zu erheben und daß er erst auff künfftigen oster markt anfang. (R. M. ³⁶/₂₇₄.)

1710, Juni 30. Robert Evans, einem englischen seildantzler, ist bewilligt, seine kunstsprüng gegen bezüchung eines leidenlichen pfennings allhier zu üben (R. M. ⁴³/₁₄.)

1716, Okt. 5: Über das demühtige nachwerben Jean Baptiste Maison neue (Casa nova), von Venedig gebürtig, daß ihme bewilliget werden möchte, sich etwas zeits in allhiesiger haubtstatt aufhalten und seine extra große statur sehen laßen ze können, habent ihr gn. ihme solches bis zu end dis monats vergünstiget, zugleich aber erkendt, daß er von jeder persohn ein mehreres nicht als einen halben batzen beziehen haben solle. (R. M. ⁷⁰/₆₁.)

1716, Nov. 19: Aus sonderen gnaden haben mgh. dem Guillaume Calabrock, einem seil-dantzler von Amsterdam, bewilliget, sich so lang gegenwärtiger Mar-

tinimarkt wahren wirt, allhier aufhalten und seine exercitia weisen ze können, in dem verstand, daß er von einer im nderen boden zusehenden persohn ein mehrers nicht als einen batzen, uff dem obern boden aber zwey batzen ze beziehen und bey oberkeitlicher Straff ein mehrers nicht forderen, übrigens alles scandali sich müssige und die Zeit nit überschreiten solle. (R. M. ⁷⁰/₂₀.)

1719, April 29: Jean Philippe Christoffle von Straßburg habendt ihr gn. verwilliget, daß er acht tag lang seine kunstsprüng treiben möge, von der persohn aber auff keinerley weis noch weg nicht mehr als ein batzen zufordern haben solle. (R. M. ⁷²/₂₀.)

1720, April 4: Nicolas Roland, einem seil dántzer uß der Opera der margraffschafft Durlach, habind ihr gn. bewilliget, daß er sich diesen marckt hindurch hier aufhalte und seine kunst exercieren moge, jehdoch, daß er ein mehrers nicht als einen batzen von der persohn bezeüchen solle, 14 tag. (R. M. ⁷²/₃₄.)

1720, April 26: Die seiltántzer Larini und Roland sint ihrers begehrens, einen esel ein seil hinunder fliegen laßen zu können, von ihr gn. einfaltig abgewiesen. (R. M. ⁷²/₁₇₃.)

1726, Juli 1: Zedel an h. welsch seckelmeister Fischer, mgh. habend Jean Pomier, einem refugirten, seine tours d'adresse dem publico allhier vorzuweisen, abgewiesen, ihne aber 2 thaller pro viatico zu entrichten erkent. (R. M. ¹⁰⁸/₂.)

1743, Nov. 14: Claude Marion, einem voltigeur aus Florenz und mit sich führender bande, ist von mgh. bewilliget, in währendem martini markt dem publico ihre kunstsprünge umb einen billigen pfenning zu weisen, sollen sich im übrigen still und eingezogen halten, daß desnachen ihr gn. kein klag vorkomme. — Zedel an mh. die heimlicher, sie deßen berichten mit überlaßen, den preiß zu regulieren. (R. M. ¹⁸⁰/₁₄₈.)

A. F.



 **Auch die kleinste Mitteilung** über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend **ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 